

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00061 vom 23. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2011.00061](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2011.00061)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00061 du 23 février 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00061 del 23 febbraio 2012

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Die sachliche Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts ist in Art. 2-4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) geregelt. Art. 2 SVGer befasst sich gemäss dem entsprechenden Marginalie mit den bundesrechtlichen Streitigkeiten, Art. 3 SVGer legt die Zuständigkeit für kantonale Streitigkeiten fest, und Art. 4 SVGer schliesslich verleiht dem Kantonsrat die Kompetenz, den Zuständigkeitsbereich des Sozialversicherungsgerichts an die Änderungen der Gesetzgebung anzupassen.

2.2 Gemäss Art. 2 Abs. 1 Satz 1 SVGer ist in bundesrechtlichen Streitigkeiten das Sozialversicherungsgericht insoweit als einzige kantonale Gerichtsinstanz zuständig, als das Bundesrecht vorschreibt, dass Beschwerden aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts durch ein kantonales Versicherungsgericht beurteilt werden. Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 SVGer gilt dies insbesondere für Beschwerden nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit den aufgehobenen Bundesgesetzen. Zu diesen gehören unter anderem das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; lit. a), das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; lit. c) und das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; lit. d). Im Weiteren ist das Sozialversicherungsgericht nach Art. 2 Abs. 2 SVGer, ebenfalls soweit es das Bundesrecht vorschreibt oder zulässt, als einzige kantonale Gerichtsinstanz zuständig für Klagen in den Bereichen der beruflichen Vorsorge und der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung sowie für Beschwerden aufgrund des Opferhilfegesetzes (OHG).

Was die kantonale Streitigkeiten betrifft, so beurteilt das Sozialversicherungsgericht nach Art. 3 SVGer endgültig Beschwerden und Klagen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit dies die Gesetzgebung vorsieht, und es wird festgehalten, dass dies insbesondere gelte bei Beschwerden betreffend Beihilfen und Gemeindegeldzuschüsse nach Art. 13 und 20 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (lit. a), bei Beschwerden betreffend Kinderzulagen nach Art. 171a des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft (lit. b) und bei Beschwerden gemäss Art. 65 KVG sowie gemäss Art. 26 des Einfuhrungsgesetzes zum KVG (EG KVG; lit. c).

### E. 3

3.1 Es gilt zu beurteilen, ob die vorliegende Streitigkeit als bundesrechtliche oder als kantonale Streitigkeit im Sinne von Art. 2 oder Art. 3 SVGer zu qualifizieren



Bei der Änderung im AHVG (Art. 43 bis AHVG) geht es im Wesentlichen darum, dass neu, wie in der Invalidenversicherung, bereits bei einer Hilflosigkeit leichten Grades ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht, wobei dies für Heimbewohner nicht gilt. Die Änderungen des ELG (Art. 10 und Art. 11 ELG) schliesslich enthalten neue Vorschriften über die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, mit denen der Anspruch auf Ergänzungsleistungen von pflegebedürftigen Personen ausgebaut wird.

3.2.3 Zur Umsetzung der Vorgaben, die das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung mit den geänderten Bestimmungen des KVG gemacht hat, hat der Regierungsrat des Kantons Zürich das Pflegegesetz vom 27. September 2010 erlassen, das zeitgleich mit den bundesrechtlichen Vorgaben am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist (vgl. die regierungsrätliche Weisung vom 28. April 2010, Nr. 4693, Amtsblatt 2010, S. 930; nachfolgend Weisung). Der Regierungsrat hat in der Weisung zusammenfassend dargelegt, dass zum ersten die Beiträge an die Pflege im Sinne von Art. 25a Abs. 1 KVG vom Bund einheitlich festgelegt werden, dass zum zweiten die nach Abzug dieser Beiträge verbleibenden Pflegekosten in einem bestimmten, ebenfalls durch eine bundesrechtliche Regelung abschliessend festgelegten Höchstmass den Leistungsbezüglichen und -bezüglichen verrechnet werden dürfen und dass zum dritten die sogenannte Restfinanzierung - die nach Abzug der Beiträge der Krankenkassen und der Leistungsbezüglichen und -bezüglichen verbleibenden ungedeckten Pflegekosten - vom Kanton zu regeln sei (Weisung, S. 934).

Es sind diese ungedeckten Pflegekosten, die vorliegendenfalls im Streit stehen. Diesbezüglich besteht im Bundesrecht, im bereits zitierten Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG, lediglich eine Kompetenzdelegation an die Kantone. Weder sind die Pflegekosten in ihrer Gesamtheit betragsmässig durch das Bundesrecht festgelegt, womit auch der ungedeckte Betrag nicht bundesrechtlich bestimmbar ist, noch bestimmt das Bundesrecht, wieweit die Restfinanzierung vom Kanton und wieweit von den Gemeinden zu übernehmen ist. Die kantonalen, gestützt auf Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG erlassenen Vorschriften zur Übernahme der ungedeckten Pflegekosten sind somit nicht als unselbständiges kantonales Ausführungsrecht zu Bundesrecht zu qualifizieren, sondern stellen autonomes kantonales Recht dar, wie dies die Rechtsprechung schon in Bezug auf die kantonalen Vorschriften zum bundesrechtlich statuierten Anspruch auf Prämienvverbilligungen für versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erkannt hat (vgl. BGE 124 V 19 E. 2a). Um eine solche autonome kantonale Vorschrift zur Tragung der ungedeckten Pflegekosten handelt es sich im Besonderen bei Art. 9 Abs. 4 des Pflegegesetzes, wonach die restlichen Kosten - unter anderem die restlichen Kosten für den Aufenthalt in Pflegeheimen - von der Gemeinde zu tragen sind und der Kanton daran pauschale Kostenanteile leistet, die für Pflegeheime nach einem detaillierten Berechnungsschlüssel gemäss Art. 16 des Pflegegesetzes ermittelt werden. In gleicher Weise autonom hat der Regierungsrat die Regelung in Art. 9 Abs. 5 des Pflegegesetzes getroffen, wonach bei Pflegeleistungen von Pflegeheimen die Gemeindebeiträge von derjenigen Gemeinde zu leisten sind, in der die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in das Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte (Satz 1), und wonach der Aufenthalt in einem Pflegeheim keine neue Zuständigkeit begründet (Satz 2).

3.2.4. Die Beschwerdeführerin beruft sich bei der Einforderung des betragsmässig unumstrittenen Beitrages an die Kosten der Pflege von X. \_\_\_ im Altersheim bei der Beschwerdegegnerin auf die genannte Regelung in Art. 9 Abs. 5 des Pflegegesetzes (Urk. 1 S. 4 ff.). Diese ist nach dem Gesagten nicht als Bundesrecht im Sinne von Art. 2 GSVG zu qualifizieren, und der Streit darüber ist deshalb keine bundesrechtliche Streitigkeit im Sinne dieser Norm. Eine Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts lässt sich daher nicht auf Art. 2 GSVG stützen, wie dies die Beschwerdegegnerin zutreffend dargetun lässt (Urk. 8 S. 3).

3.3. Des Weiteren lässt sich die Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts, wie die Beschwerdegegnerin ebenfalls richtig darlegt (Urk. 8 S. 3 f.), auch nicht aus Art. 3 GSVG ableiten. Die entsprechende kantonsrechtliche Streitsache figuriert nicht in der Aufzählung in lit. a-c dieser Norm, und es existiert auch kein anderes Gesetz, das im Sinne des Ingresses zu Art. 3 GSVG die Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts vorsehen würde.

3.4. Ferner hat die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf hingewiesen (Urk. 8 S. 4), dass der Kantonsrat für die zur Diskussion stehende Streitigkeit keine Zuständigkeitsregelung nach Art. 4 GSVG getroffen hat, sodass sich auch aus dieser Norm keine Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts ergibt.

3.5. Die Beschwerdeführerin wirft schliesslich die Frage auf, ob hinsichtlich der Zuständigkeit für die Beurteilung der vorliegenden Streitfrage eine Gesetzeslücke anzunehmen sei (Urk. 1 S. 4). Indessen statuiert das Verwaltungsrechts-pflegegesetz (VRG) in Art. 4 die generelle Anwendbarkeit des VRG auf Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons, soweit nicht abweichende Vorschriften bestehen. Damit besteht hinsichtlich der Zuständigkeit keine Lücke, die vom Gericht zu füllen wäre, sondern der Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 4. Juli 2011 ist gestützt auf Art. 19 Abs. 1 lit. a VRG und auf Art. 19b Abs. 2 lit. c VRG beim Bezirksrat anzufechten. Dabei sind schon die formellen Fragen, ob die Beschwerdeführerin zur Beschwerde überhaupt legitimiert ist und ob der Entscheid vom 4. Juli 2011 zu Recht als Einspracheentscheid ergangen ist, mangels Zuständigkeit nicht vom Sozialversicherungsgericht zu entscheiden, sondern bereits der Entscheid darüber fällt in die Zuständigkeit des Bezirksrates.

3.6. Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, und die Sache ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids an den Bezirksrat zu überweisen.

#### **E. 4**

4.1. Die Beschwerdegegnerin stellt für den Fall ihres Obsiegens den Antrag auf eine Parteientschädigung (Urk. 8 S. 2).

4.2. Stellt die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag oder ist dies von andern Gesetzen so vorgesehen, verpflichtet das Gericht gemäss Art. 34 Abs. 1 GSVG die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten. Nach Art. 34 Abs. 2 GSVG steht den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen der Anspruch auf eine Parteientschädigung nur zu, soweit er von anderen Gesetzen nicht ausgeschlossen ist.

4.3. Die Beschwerdegegnerin obsiegt in der formellen Frage der Zuständigkeit beziehungsweise Unzuständigkeit; materiell wurde kein Entscheid getroffen. Im vorliegenden Verfahren steht daher nur der Anspruch auf eine Parteient-schädigung für

die Aufwendungen zur Eintretensfrage zur Diskussion.

Ein Gesetz, das den Anspruch des Gemeinwesens auf eine Parteientschädigung in der vorliegenden Konstellation explizit ausschliessen würde, besteht nicht. Die Regelung in Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG, die den Anspruch auf eine Parteientschädigung auf die versicherte Person beschränkt und e contrario für Gemeinwesen ausschliesst, ist nicht anwendbar, da nach dem Gesagten keine bundesrechtliche Streitsache vorliegt. Ein solcher Ausschluss kann sodann auch der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) nicht entnommen werden, deren Bestimmungen über die Prozesskosten einschliesslich der Parteientschädigung (Art. 95-123 ZPO) gestützt auf Art. 28 lit. a GSVGer ergänzend sinngemäss anwendbar sind. Da die vorliegende Streitsache richtigerweise dem VRG untersteht, stellt sich hingegen die Frage, wie das VRG den Anspruch des Gemeinwesens auf eine Parteientschädigung regelt. Nach Art. 17 Abs. 1 VRG werden im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden keine Parteientschädigungen zugesprochen; demgegenüber kann nach Art. 17 Abs. 2 VRG im Rekursverfahren und im Verfahren vor Verwaltungsgericht die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtserhellende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte (lit. a) oder wenn die Rechtsbegehren der unterliegenden Partei oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren (lit. b). Dass die Beschwerdegegnerin den Entscheid vom 4. Juli 2011 (auch) beim Sozialversicherungsgericht angefochten hat, erscheint nicht als offensichtlich unbegründet. Andererseits kann auch nicht gesagt werden, die Beschwerdegegnerin habe für das Vorbringen der Argumente gegen die Zuständigkeit einen besonderen Aufwand betreiben müssen oder der Beizug eines Rechtsanwaltes habe sich aufgedrängt. Dies gilt insbesondere deshalb, weil das Gericht die Frage nach seiner Zuständigkeit von Amtes wegen prüfen muss. Art. 17 VRG ist daher als Regelung zu verstehen, die unter den dargelegten Umständen den Anspruch der Beschwerdegegnerin auf eine Parteientschädigung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 GSVGer ausschliesst. Dies gilt ungeachtet dessen dass das VRG im Verfahren vor dem - unzuständigen - Sozialversicherungsgericht nicht unmittelbar anwendbar ist.

Damit ist der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Zusprechung einer Parteientschädigung abzuweisen.

Das Gericht beschliesst:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die Sache wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids an den Bezirksrat überwiesen.

3. Das Verfahren ist kostenlos.

4. Der Beschwerdegegnerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin A. \_\_\_ unter Beilage einer Kopie von Urk. 8

- Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler

- Bundesamt für Gesundheit

- Bezirksrat

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.